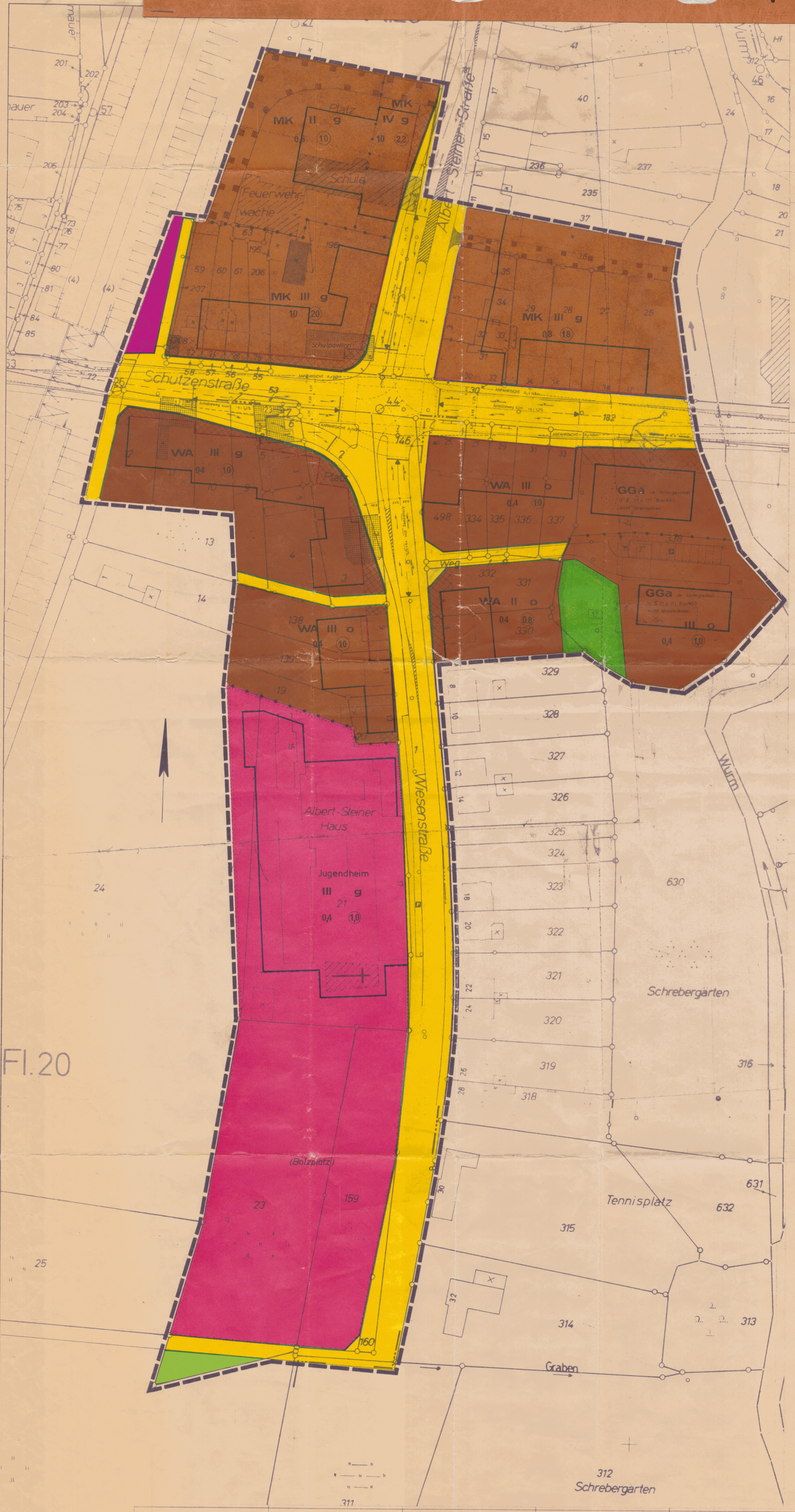


Legende

- vorh. Wohngebäude
- vorh. Wirtschaftsgebäude
- II vorh. Geschoßzahl
- vorh. Flurstücksgrenze
- vorh. Flurgrenze

- WA Allgemeine Wohngebiete
- WB Wohnbauflächen besondere Wohngebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- 50 Klinik Sondergebiete (z. B. Klinik)

- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (III) Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- o Offene Bauweise
- o nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Grünflächen
- Flächen für die Wasserwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Hotel Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen z.B. Hotel
- Mit Geh - Fahr - und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- Flächen für Bahnanlagen
- Gebäude u. Gebäudeteile, die beseitigt werden müssen.
- Gebäude u. Gebäudeteile, die auf Dauer beseitigt werden müssen
- Grundstückszufahrt
- Grundstückszufahrt unzulässig
- Flächen in denen auch Nebenanlagen nach § 14 BauNVO unzulässig sind.
- Sichtblende

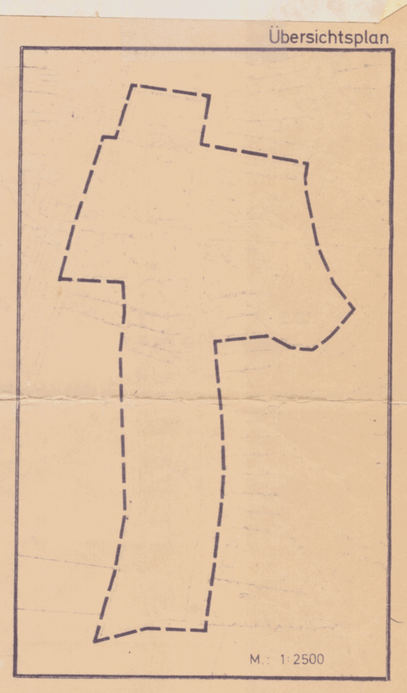
Schriftliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. I/3o "Wiesenstraße"

1. Allgemeine Vorschriften :
 - 1.1 Flachdächer sind zulässig.
 - 1.2 Bei geneig-ten Dachflächen dürfen 35° nicht überschritten werden.
 - 1.3 Die Dacheindeckung darf nur durch engobierte oder entsprechend eingefärbte Falzziegel erfolgen. Rote (rohe) Dachziegel, Hohlpfannen, Bleche, Folien, Asbestzement oder Kunststoffe sind als Dacheindeckungsarten unzulässig, soweit es sich nicht um Flachdächer handelt.
 - 1.4 Überdachungen und Verblendungen an Eingangstüren, Windfängen und Balkonen dürfen nicht mit Asbestzement oder Kunststoffen ausgeführt werden.
 - 1.5 Sofern der Bebauungsplan Flächen entlang der Straßenbegrenzungslinie festsetzt, in denen auch Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1764) gem. § 14 (1) BauNVO (aaO) unzulässig sind, dürfen diese nicht durch bauliche Anlagen eingefriedigt werden; sie sind gem. § 10 (1) BauO NW in der Fassung vom 15.7.1976 (GV NW S.264) gärtnerisch zu gestalten.
 Bauliche Anlagen, die gem. § 14 (2) BauNVO (aaO) der Versorgung des Baugebiets dienen, sind auch in den so festgesetzten Flächen zulässig.
2. Für die Kerngebiete :
 - 2.1 Gem. § 1 (5) BauNVO (aaO) ist Ziff. 5 in § 7 (2) und Ziff. 1 in § 7 (3) BauNVO (aaO) unzulässig.
 - 2.2 Gem. § 1 (6) Ziff.2 BauNVO (aaO) wird festgesetzt, daß Wohnungen gem. § 7 (3) Ziff. 2 (dort) allgemein zulässig sind.
 - 2.3 Gem. § 12 (6) BauNVO (aaO) sind Stellplätze und Garagen unzulässig, soweit sie von der Schütz-von-Rode-Str. ihre Zufahrt haben.
 - 2.4 Gem. § 1 (5) BauNVO (aaO) sind nur solche "sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe" zulässig, deren Emissionen die Immissionswerte, die für die angrenzenden Baugebiete gelten, nicht überschreiten.

Herzogenrath, den 08.12.1978

Bürgermeister — Stadtdirektor — Ratsmitglied

Übersichtsplan



Stadt Herzogenrath — Kreis Aachen

Bebauungsplan Nr. I/30

Wiesenstraße - Schütz-von-Rode-Straße
Albert - Steiner-Straße

Maßstab 1 : 500	INGENIEURBÜRO ABWASSER u. VERKEHR DIPL.-ING. A. WELTER AACHEN • ARNDTSTR. 15
Az.: H1.1.130	
Aachen, den 1.11.1978	

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster angefertigt.
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist zur Veröffentlichung freigegeben. AZ. 628-21 Nr. 1978/16
Aachen, den 26.4.1978
Kataster- und Vermessungsamt des Kreises Aachen
Kreisobervermessungsrat

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gem. § 9 u. 30 BBauG vom 23.6.1960 - Fassung vom 18.8.1976 BGBl. I, S. 2257 durch das Ing. Büro A. Welter Arndtstraße 15 5100 Aachen
Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt.
Aachen, den
Planungsamt des Kreises Aachen
(Dipl.-Ing. Flegel)
Kreisbaudirektor

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in der Sitzung vom 31.01.1978 gem. § 2 (1) und (6) BBauG vom 23.6.1960 - Fassung vom 18.8.1976 BGBl. I, S. 2257 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I/30 aufzustellen. Der Beschluß wurde am 11.02.1978 ortsüblich bekanntgemacht.
Herzogenrath, den 19.02.1978
Bürgermeister (Schultheis) — Ratsmitglied (~~Grouls~~) (ENGELS)
Stadtdirektor (Römer)

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in der Sitzung vom 20.06.1978 gem. § 2a (6) BBauG beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I/30 offenzulegen.
Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gem. § 2a BBauG in der Zeit vom 07.11.1978 bis 07.12.1978 offengelegen.
Herzogenrath, den 08.12.1978
Bürgermeister (Schultheis) — Ratsmitglied (~~Grouls~~) (ENGELS)
Stadtdirektor (Römer)

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BBauG vom 23.6.1960 - Fassung vom 18.8.1976 BGBl. I, S. 2257 durch Beschluß des Rates der Stadt/~~Gemeinde~~ vom 19.12.1978 als Satzung beschlossen worden.
Herzogenrath, den 29.12.1978
Bürgermeister (Schultheis) — Ratsmitglied (~~Grouls~~) (ENGELS)
Stadtdirektor (Römer)

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 23.6.1960 - Fassung vom 18.8.1976 BGBl. I, S. 2257 durch Bekanntmachung vom als Satzung rechtsverbindlich geworden.
..... den 198..
Bürgermeister

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 BGBl. I, S. 429 Fassung vom 15.9.1977 BGBl. I S. 1763.
Dem Bebauungsplan sind beigefügt Begründung,
Bestandteile des Bebauungsplanes: Textliche Festsetzungen

Dieser Bebauungsplan gehört zur Genehmigung vom 26. März 198.. AZ 35.2.12.-0801-2132/81
Der Regierungspräsident
Im Auftrage: